

Lesefassung der Gemeinde Niepars

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. MV 2025, S. 130, 136), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 650) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. MV 1992 S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBl. MV 2018 S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Niepars am 26.02.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1)

Die Gemeinde Niepars ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und der Landschaftspflege.

(2)

Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 18 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ in der Fassung der 2. Änderungssatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3)

Die Gemeinde fordert als Gebühren die Beiträge und Umlagen von denjenigen, die die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtung, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Gemeinde, die im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ liegen.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1)

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Eigentümer, Nutzungsberechtigtem oder Nutzern im Gebiet der Gemeinde Niepars soweit eine katasteramtlicher Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.

(2)

Über die Grundstücke führt der Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste ein Beitragsbuch, dass jährlich fortzuschreiben ist. Dieses Beitragsbuch ist die Grundlage zur Weiterberechnung der WBV- Gebühren an die Grundstückseigentümer.

(3)

Gebührenmaßstab nach der Kalkulation der Wasser- und Bodenverbandsgebühren und der Verwaltungsgebühren nach dem Beitragsbescheid 2025.

Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“

Kategorie	Nutzungsarten	Hebesatz je Hektar ohne SW	Hebesatz je Hektar mit SW
bebaute Fläche (Flurstück)	Gebäude-/Freiflächen, Betriebsfläche, Verkehrsfläche, Fläche gemischter Nutzung	41,45 €	82,92 €
unbebaute Fläche (Flurstück)	Acker, Grünland, Garten, Erholungsfläche, Wald, Gehölz, Unland, Wasser, sonstige Flächen	9,02 €	39,25 €
		Zulage je ha	
Zulage	Deichunterhaltung*	18,77 €	

SW = Schöpfwerksunterhaltung / *Die Zulage wird nur fällig für die Flächen der Deiche am Zipker Bach und Uhlenbäk.

(4)

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit der jeweiligen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

(5)

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe des Grundstücks. Liegt die errechnete Gebühr unter 5,00 €, wird ein Mindestbetrag von 5,00 € erhoben.

(6)

Für die Berechnung der Wasser- und Bodenverbandsgebühren wird ein Flächennachweis erstellt. Der Flächennachweis enthält alle Flurstücke in Nutzungsarten aufgeteilt.

Berechnungsformel:

Grundstücksfläche x dem Hebesatz je Hektar der jeweiligen Kategorie = Jahresbetrag in €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist für das jeweilige Beitragsjahr, wer am 01.01. eines Jahres Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist.

(2)

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührensschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksteilfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(3)

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(4)

Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenlast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 7 vorliegt.

(5)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(6)

Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder sonstige Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

(7)

Zu den Kosten, die durch die Mitglieder im Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1)

Die Gebühr ist zum 15.08. eines jeden Jahres fällig, soweit die Gebühr den Betrag von 100,00 € nicht übersteigt. Wenn die Gebühr den Betrag von 100,00 € übersteigt, ist die Gebühr in 2 Raten - 15.02. und 15.08. - eines jeden Jahres zu zahlen.

Die Fälligkeit kann durch Bescheid anders festgesetzt werden.

(2)

Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen angefordert werden.

(3)

Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderten Bemessungen ergeht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne § 17 KAG M-V handelt, wer gegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des vierten Teils – Straf- und Bußgeldvorschriften - des Kommunalabgabengesetzes M-V.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

ausgefertigt: Niepars, den

Jeanette Kretschmer

Bürgermeisterin

(Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Satzung der Gemeinde Niepars über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“.)

Die mit der

- 1. Änderungssatzung vom 07.12.2023 – in der Gemeindevertretung Niepars beschlossen, Beschluss-Nr.: 377-32/23
- 2. Änderungssatzung vom 11.03.2025 – in der Gemeindevertretung Niepars beschlossen, Beschluss-Nr.: 82-6/25
- 3. Änderungssatzung vom 26.02.2026 – in der Gemeindevertretung Niepars beschlossen, Beschluss-Nr.: 177-12/26

beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 16.12.2019 eingearbeitet worden.